

1 Sektorielle Intervention Wein

1.1 Intervention DEB-SP-0304 Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme. Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente (Art. 58)

	<p>DEB-SP-0304-01 und DEB-SP-0304-02: Gefördert werden materielle oder immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinwirtschaftsbetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente.</p> <p>Die Einsparung von Primärenergie, die Verbesserung der betrieblichen Energieeffizienz sowie die Einführung nachhaltiger Prozesse in den Betrieben werden vorrangig gefördert. Insbesondere qualitätsverbessernde Verarbeitungseinrichtungen können zusätzlich unterstützt werden.</p>
Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien	<ul style="list-style-type: none"> Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 58 der GAP-SP-VO erfüllen und der Erzeugung oder der Vermarktung der im Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Erzeugnissen, insbesondere der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung oder Verarbeitung dienen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs.3 der GAP-Strategieplan-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind. Es findet jeweils die Liste Anwendung, die zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufs [bzw. zum jeweiligen Bewilligungszeitpunkt] gilt
Ziele der GAP-SP-VO	<ul style="list-style-type: none"> SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
spezifische(s) Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> Die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie (Art. 6 Abs. 1 Buchst. d)
Geografisches Kriterium	Antragsteller müssen ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben.
Zeitliches Kriterium	Die Beantragung der Förderung von Vorhaben ist ab dem 01.01.2023 möglich

Auswahlkriterien	Gewichtung
Allgemeine Auswahlkriterien	max. 53 Punkte
Unternehmensgröße nach KMU	
<ul style="list-style-type: none"> Kleinste Unternehmen 	5
<ul style="list-style-type: none"> Kleine Unternehmen 	4
<ul style="list-style-type: none"> Mittlere Unternehmen 	3

Auswahlkriterien	Gewichtung
<ul style="list-style-type: none"> Große/intermediäre Unternehmen 	2
Ausbildungsstelle mit Auszubildenden in Fachrichtung Weintechnologie, Winzer ¹	4
Fördergegenstand aus der Vorschlagsliste für die Förderung von nachhaltigen Investitionen in der Kellerwirtschaft (Teilintervention 2) ²	5
Zuschläge für Antragsteller bis 40 Jahre ³ (Jungwinzer; Existenzgründer; Betriebsnachfolge (Gewerbe), Vorstand oder Aufsichtsrat (Gen.))	3
Investitionen in ⁴ <ul style="list-style-type: none"> ökologische Erzeugung Pheromonanwender Fair'n green Fair Choice Kontrolliert umweltschonender Weinbau 	5
Antragsart <ul style="list-style-type: none"> Investitionen (<Prosperitätsschwelle) Investitionen (>Prosperitätsschwelle) 	4 2
Bewirtschaftung von mind. 25% Steillagenfläche ⁵	5
Antragshistorie (2019-2023) <ul style="list-style-type: none"> 1. Antrag 2. Antrag 3. Antrag 	3 2 1
Investitionen zur Wärmenutzung aus Biomasse oder Solarenergie, Klimatisierung mit Wärmerückgewinnung ⁶	5
Gebäudeinvestitionen im bebauten Ortsbereich § 34 BauGB <ul style="list-style-type: none"> gemäß Denkmalschutz- und -pflegegesetz 	5

¹ Gemäß VO über die Berufsausbildung zum Winzer/zur Winzerin vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 161) und VO Berufsausbildung zum Weintechnologen und zur Weintechnologin vom 15. Mai 2013 (BGBl. I S. 1369)

² Mindestens 50 % des förderfähigen Investitionsvolumens müssen auf Maßnahmen, die der Teilintervention SP-0304-2 dienen, entfallen.

³ Jungwinzer: Für das Auswahlkriterium muss der Antragsteller folgende Bedingungen zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllen: nicht älter als 40 Jahre. Aufnahme der Betriebsführung innerhalb der letzten 5 Jahre. Bei Personengesellschaften und juristischen Personen gilt, dass ein Jungwinzer im Jahr der Antragstellung die Personengesellschaft bzw. juristische Person wirksam und langfristig kontrolliert in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken der Personengesellschaft bzw. juristischen Person. Sind mehrere natürliche Personen, bei denen es sich nicht ausschließlich um Jungwinzer handelt, am Kapital oder der Betriebsführung der Personengesellschaft bzw. juristischen Person beteiligt, so muss der Jungwinzer in der Lage sein, diese wirksame und langfristige Kontrolle allein oder gemeinschaftlich mit anderen Winzern auszuüben.

Existenzgründer, Betriebsnachfolger Gewerbe: Für das Auswahlkriterium muss ein Existenzgründer oder Nachfolger (nicht älter als 40 Jahre) in leitender Funktion in einem Einzelunternehmen oder als Mitglied der Geschäftsführung in einer GmbH tätig sein. Die Tätigkeit muss innerhalb der letzten 5 Jahre übernommen worden sein.

Vorstand/Aufsichtsrat Genossenschaften: Eine Person im Vorstand, bzw. 2 Personen im Aufsichtsrat einer Genossenschaft muss zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 40 Jahre sein. Die Tätigkeit muss innerhalb der letzten 5 Jahre übernommen worden sein.

⁴ Zur Antragstellung ist eine Kontrollvereinbarung vorzuweisen. Die Kontrollvereinbarung darf nicht vor der Auszahlung gekündigt werden. Die erfolgreiche Zertifizierung ist spätestens zur Auszahlung vorzuweisen. Die Beteiligung am Förderverfahren „Biotechnischer Pflanzenschutzverfahren im Weinbau“ ist nachzuweisen. Bei Winzergenossenschaften und Erzeugerzusammenschlüsse ist auf mehr als 50 % der Rebfläche die Pheromonanwendung durchzuführen. Für die Vermarktung von Öko-Erzeugnissen sind vom antragstellenden Unternehmen Nachweise zu erbringen, dass der Betrieb durch eine Öko-Kontrollstelle zertifiziert ist.

⁵ Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Betrieb mind. 25 % seiner Rebfläche in der Steillage bewirtschaften (Nachweis Spalte 5 der letzten Änderungsanmeldung Weinbaukartei)

⁶ Mit der Investition geht eine Investition in erneuerbare Energien (z.B. Hackschnitzelheizung, Pelletheizung, Heizung über Biogasanlage, Wärmenetzanschluss, Solarenergie usw.) oder die Klimatisierung durch Wärmerückgewinnung einher, die im Betrieb sinnvoll verwertet wird. Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energiengesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218) in der jeweils geltenden Fassung oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung begünstigt werden, werden bei der Punktevergabe anerkannt, können jedoch nicht gefördert werden.

Auswahlkriterien	Gewichtung
<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="188 241 826 271">• Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile 	4
Nachweis einer Energie(effizienz)beratung, EFFCheck, ISO 50001 ⁷	5
Erforderliche Mindestpunktzahl	entfällt

⁷ der Nachweis darf nicht älter als drei Jahre seit Antragstellung sein und muss von einem zugelassenen Anbieter stammen (z.B. Sachverständiger für die landwirtschaftliche Energieberatung der BLE, der Energieagentur RLP, des DLR Oppenheim, akkreditiertes Energie-Beratungsunternehmen)